

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-27

Ausgabe: 03.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2024
2. Wasserrecht;
Aufhebungsverordnung Wasserschutzgebiet Dorfbach vom 29.08.2024, Anlage 1 Lageplan (Bestandteil der Verordnung)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.670.300,00 Euro 1.599.800,00 Euro 70.500,00 Euro
2) im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.670.300,00 Euro 1.562.400,00 Euro 107.900,00 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	15.000,00 Euro - 89.500,00 Euro - 70.500,00 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	00,00 Euro 00,00 Euro 00,00 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	37.400,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2024** nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2024** auf **478.200 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **191.200 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **191.200 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **3,00 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **1,20 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **1,20 Euro** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Passau, 19.08.2024
Gez.

Verbandsvorsitzender
Anton Freudenstein

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09. August 2024 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2024** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94127 Neuburg am Inn, Am Burgberg 2, Zimmer 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 19.08.2024
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
Dritter Ordnung PA-FRG

Gez.

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender

Wasserrecht;
Aufhebungsverordnung Wasserschutzgebiet „Dorfbach“ (im Markt Ortenburg);
Gz: 53.0.02/6420.1/2024-79

Verordnung des Landratsamtes Passau zur Aufhebung der Verordnungen über das Wasserschutzgebiet in der ehemaligen Gemeinde „Dorfbach“ (Zone I auf Fl.Nrn. 174 und 174/1 Gemarkung Dorfbach im Markt Ortenburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ortenburg

(Aufhebungsverordnung Wasserschutzgebiet „Dorfbach“)

vom 29.08.2024

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayWG und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und Art. 48 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung

(1) Die Verordnungen des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Dorfbach“ in der früheren Gemeinde Dorfbach, jetzt Markt Ortenburg vom 09.12.1969, Gz G 3/WA 260 Apl.Nr. 642/2, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nummer 5 am 04. Februar 1970, geändert mit der Änderungsverordnung vom 16.12.1978 (Amtsblatt Nr. 15 vom 20. April 1977) zum Schutz des ehemaligen Brunnens auf Flurnummer 174 und 174/1 Gemarkung Dorfbach, werden vollständig aufgehoben.

(2) Der Aufhebungsbereich (ehemaliger Geltungsbereich Wasserschutzgebiet „Dorfbach“) ist im beige-fügten Lageplan M = 1 : 2 500 in der Anlage 1 mit hellblauer Umrandung dargestellt und liegt in der Gemarkung Dorfbach. Der aufgehobene Fassungsbereich (Zone I) liegt auf den Fl.Nrn. 174 und 174/1 Gemarkung Dorfbach, umgeben von den aufgehobenen Schutzzonen W II und W III.

Dieser Lageplan in der Anlage 1 mit der Darstellung des Aufhebungsbereiches ist Bestandteil dieser Aufhebungsverordnung und ist beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08 und beim Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Passau, 29.08.2024
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-

Fuchs



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)



Anlage 1:

Geltungsbereich Aufhebungsverordnung mit hellblauer Umrandung (Bestandteil der Verordnung), Landratsamt Passau, 29.08.2024, Fuchs

